

Die Stein-Hardenberg'sche Zeit und die folgenden Jahrzehnte der absoluten Monarchie haben an dem Rechtszustande nichts Wesentliches geändert. Wohl aber wirkten sie auf den **Geist des Beamtentums** ein, das gerade damals in seine zweite Blütezeit eintrat.

Die preußische Verfassungsurkunde stellte eine neue gesetzliche Regelung des Beamtenrechtes in Aussicht (Art. 86 ff., 98). Dazu ist es aber nicht gekommen, sondern nur zu zwei umfassenden Gesetzen über die Dienstvergehen und die unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand für die richterlichen Beamten vom 7. Mai 1851 mit Novellen vom 26. Mai 1856 und 9. April 1879 und für die nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852. Auch sonst wurden einzelne Gegenstände des Beamtenrechtes, wie Konfliktserhebung, Gehaltszahlung, Pension und Hinterbliebenenfürsorge durch besondere Gesetze geregelt, die an geeigneter Stelle zu erwähnen sein werden. Von allgemeinerer Bedeutung ist jedoch das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1893. Das preußische Beamtenrecht ruht daher auf sehr **zersplitterten Rechtsquellen**, auf dem *WR.* II, 10 und einer ganzen Reihe von ErgänzungsGesetzen.

Für die Reichsbeamten galt nach Art. 18 *RB.* anfangs das System der persönlichen Rechte, der Preuze wurde nach preußischem Beamtenrechte behandelt, der Sachse nach sächsischem usw. Das war natürlich auf die Dauer unhaltbar. Es kam daher zu einer Kodifikation im **ReichsbeamtenGesetze** vom 31. März 1873. Das ReichsbeamtenGesetz schließt sich im wesentlichen an die bewährte preußische Praxis an, so daß inhaltlich preußisches und Reichsbeamtenrecht nicht viel von einander abweichen. Daher wird auch im folgenden das beiderseitige Beamtenrecht einheitlich behandelt werden können. Das Reich hat nur gegenüber den zersplitterten preußischen Quellen den Vorzug einer einheitlichen Kodifikation seines Beamtenrechtes.

§ 12. Wesen des Staatsdienstes.

Das Wesen des Staatsdienstes hat früher als andere Verwaltungseinrichtungen eingehende Rechtsörterungen hervorgerufen. Eine ausführliche Dogmengeschichte gibt Rehm in *Hirths Annalen* 1884, S. 582.